

vel postea redeuntem . . Extra confessionem hujusmedi  
poenitentem monendi vix unquam obligatio subsistet,  
ob gravem confessarii confusionem ac poenitentis offend-  
sionem.“ Ebens. Gury n. 645. Und würde der Beichtvater  
diese Mahnung, wenn er sie ohne Beschwerde machen  
könnte, unterlassen, so würde er dann erst wirklich ersatz-  
pflichtig werden. Lig. n. 621. et alii communiter. Nebrigenz  
möge sich Maurus gegenwärtig halten, was noch Müller  
I. III. §. 170. 3. bemerkt: Si vero confessarius (nihil de  
illo errore dieens) occasione data eum (poenitentem)  
inducere possit, ut mox ad confessionem redeat, id etiam  
facere tenetur ad errorem gravem corrigendum. Für das  
von dem Holzdiebe verübte Unrecht hingegen könnte Maurus  
wohl kaum als restitutionspflichtig angesehen werden, selbst  
dann nicht, wenn sein Stillschweigen in schwer sündhafter Nach-  
lässigkeit oder Unwissenheit die Quelle hätte, weil der Holz-  
dieb dieses Stillschweigen vernünftiger Weise nicht so aus-  
legen kann und auch wirklich nicht so auslegen wird, als  
wolle der Beichtvater diese Diebstähle billigen, weil somit das  
Stillschweigen in diesem Falle einer positiven Billigung nicht  
gleichgeachtet werden kann. Doch obliegt nach dem früher Ge-  
fragten dem Maurus auch diesem letzteren Pönitenten gegen-  
über die Pflicht, demselben die Sündhaftigkeit seiner Dieb-  
stähle und die daraus hervorgehende Pflicht der Wiederer-  
stattung zu Gemüthe zu führen, wenn sich etwa ein anderes  
Mal in confessionali dazu Gelegenheit findet.

St. Oswald.

Josef Sailer, Pfarrvikar.

V. (Über Vorsegnungen.) In einem Nachbarlande,  
oder besser gesagt in einem Theile einer Nachbardiözese, hat  
sich der usus eingeschlichen, alle Mütter, auch jene, welche  
außer der Ehe geboren haben, vorzusegnen. In der St.  
Pöltner Diözese besteht ein solcher Gebrauch oder Missbrauch  
nirgends. Es ist daher begreiflich, daß ich einen gewissen

Herrn Pfarrer sehr verwundert anschaut, als er mir erzählte er habe soeben der N. N., die zu Falle gekommen, tüchtig die Leviten gelesen, und hoffe, daß dieser Segen sammt der Vorsegnung ihrem zukünftigen Verhalten zu gute kommen werde, so daß sie nicht mehr das schaurige Loos einer inhoneste praegnans auf sich laden werde. Der Grund der solchen Personen bewilligten Vorsegnung sei, sagte idem parochus Alypius, ein pädagogisch-pastoreller. Es sei sehr wünschenswerth, besonders in jener Gebirgsgegend mit den vereinsamt gelegenen Höfen, wo von einer Einwirkung des öffentlichen Moralbewußtseins nicht die Rede sein könne, wie solches in großen Dörfern und Märkten die jungen Leute vor Ausschreitungen abschrecke, daß nach der geschehenen Sünde der Pfarrherr Gelegenheit habe, der Gefallenen ernste Worte zu sagen. Dieser Gang in's Pfarrhaus, der nur wegen der kirchlichen Vorsegnung erzielt werden könne, sei sehr gefürchtet und wirke ebenso abschreckend, als seinerzeit der Strohkranz. Doch erzählte Alypius weiter, habe er in dieser Sache schweren Verdrüß. Der Nachbar Liberalis segne alle Personen vor, aus welcher Pfarre sie immer sein möchten und — gebe gar keine Ermahnung den illegitimen Müttern, wodurch der ganze Zweck dieser eigentlich unkirchlichen Procedur vereitelt werde. Er möchte nur wissen, ob dem zc. Liberalis nicht entgegen zu treten sei auf Grund der pfarrlichen Jurisdiction, so daß jener wenigstens Außerpfarrliche nicht mehr vorsegnen dürfe.

Antwort: Eine Vorsegnung illegitimer Mütter ist in der Kirche ein derartiger Nonsense, daß die Möglichkeit einer solchen von keinem Pastoralisten, Ritualisten zc. ventiliert wird: Die S. Congr. Rit. die 18. Junii 1859 in Wratislav. hat erklärt: Ad benedictionem post partum jus tantum habent mulieres, quae ex matrimonio legitimo pepererunt. Das Conc. Provinciale Coloniense a. 1860. Tit. II. c. 11, sagt: Benedictio post partum neganda est semper et ubique matribus, quae prolem illegitimatam ediderunt. Das Concilium Pro-

vinciale Pragense a. 1860. Tit. IV. cap. 2. schreibt vor: *Mulieres, quae ex illegitimo thoro pepererunt, ad hanc benedictionem nullo modo admittantur. Nulla praesto sunt exempla conciliorum aut probatorum Ritualium, quae vel indulserint, ut talibus impertiretur benedictio, vel ritu etiam ad similitudinem approbati composito morum lasciviae medicinam ferre praesumserint.* Das Concil. Provinc. Coloniens. a. 1863 Tit. III. cap. 2. sagt: *Haec benedictio — nec datur mulieribus, quae non sunt legitimo matrimonio junctae.*

Nachdem sich diese Sache so verhält, ist jener usus jedenfalls ein abusus, der dadurch nicht besser wird, daß der Psalm Miserere über die Vorzusegnende gesprochen wird.

Was den zweiten Punkt betrifft, entschied die S. Congregatio Concilii 7. Dez. 1720: est in libertate puerperarum accedere ad quamcunque ecclesiam benevisam. Die Aussegnung oder Vorsegnung ist also kein eigentlicher Parochialakt. In der eigenen Pfarre ist sie natürlich functio parochialis; denn die S. C. R. hat 10. Dezember 1703 sich so ausgesprochen: *Benedictiones mulierum post partum non sunt de juribus mere parochialibus, sed fieri debent a parochis;* die Vorsegnung darf daher nur mit Zustimmung des Pfarrers vorgenommen werden, aber durchaus nicht verboten ist es den Müttern, sich in einer anderen als der eigenen Pfarrei aussiegnen zu lassen. Und es muß noch bemerkt werden, daß es für die Wöchnerin kein eigentliches Kirchengebot gibt, sich vorsegnen zu lassen, denn das Rituale Romanum sagt bloß: *Si qua puerpera post partum juxta piam ac laudabilem consuetudinem ad Ecclesiam venire voluerit, petieritque a sacerdote benedictionem etc.*

Quid ergo Alypius? Er möge sich mitbemühen, daß der abusus allgemein abgeschafft werde und weiter bestrebt sein, ein anderes pastoresse Hilfsmittel zur Besserung Gefallener einzuführen. In einem unserer St. Pöltnner-Dekanate

z. B. besteht die Ge pflogenheit, daß die in honeste praegnans vor der Entbindung bei dem Pfarrer erscheint und um die Taufe des zu erwartenden Kindes bittet, wobei sie dann zur Beichte vorbereitet und angehalten wird. Wo die Hausväter und Hausmütter noch mit pastoriren, dürfte dieß oder Ähnliches durchzuführen sein, wo nicht, da erscheinen wahrscheinlich successive auch die fraglichen Gefallenen nicht mehr zur Vor segnung.

Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten.

VI. (Beschädigung.) Eine Schaar Wallfahrer ist auf dem Wege nach M. Z. In der Nähe von W. macht die Straße eine gewaltige Krümmung. Der Prozessionsführer sieht sehr gut ein, daß die Sehne bedeutend kürzer ist als der Bogen; allein diese Sehne führt über ein Feld, auf dem das Korn bereits ein Viertel Meter hoch steht. Was thun? Niemand ist weit und breit zu sehen. Er setzt seinen Fuß in's Feld, geht voraus, die Wallfahrer folgen nach, theils verwundert darschaueud, theils ohne irgend etwas zu denken. Ein großer Theil der jungen Saat wurde in Grund und Boden getreten.

Der Weg war allerdings abgefürzt worden, allein die Strafe blieb auch nicht aus. Der Eigenthümer des Feldes packte den Führer und stellte ihn vor den Bürgermeister; dort mußte derselbe den ganzen Schaden in der Höhe zahlen, als sei das Korn bereits gereift gewesen, ansonst man ihn nicht hätte ziehen lassen, sondern dem in ziemlicher Entfernung befindlichen Gerichte überliefert haben würde. Seufzend zahlte der Arme, sich tröstend, daß die Mitwallfahrer als Particulantes in damno, ihm jedes seine Rata ersezten würden.

Nachdem er sie jedoch auf diese ihre Ersatzpflicht aufmerksam gemacht, wollte der größte Theil derselben davon nichts wissen, nur zwei oder drei gaben ihm eine Kleinigkeit,